

AUSKUNFT ÜBER IMPFUNG UND IMMUNITÄTSAUSWEIS VON NICHT-UNGARISCHEN STUDIERENDEN

I. AUSWEISE ZUR IMPFUNG

1. Zur Impfung ist ein/e ausländische/r Staatsangehörige/r nur dann berechtigt, wenn sein/ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort in Ungarn ist, und er/sie dies mit einem von der Ausländerbehörde ausgestellten gültigen Dokument nachweisen kann. Falls die Person über kein solches Dokument verfügt, ist er/sie zur Impfung NICHT berechtigt.
2. Bei Vorhandensein der folgenden Aufenthaltsgenehmigungen sind folgende Schritte zur Registration für die Impfung nötig. Falls Sie NICHT diese Dokumente haben, lesen Sie bitte Punkt. 3. oder 4.



Bei der Registration ist der **NAME IN DER GLEICHEN FORM UND REIHENFOLGE ANZUGEBEN**, wie er auf der Aufenthaltsgenehmigung steht. (Siehe unten)



Bei der Registration ist die **NUMMER DER AUFENTHALTSGENEHMIGUNG IN GENAU DER SELBEN FORM** anzugeben, wie sie auf der Aufenthaltsgenehmigung steht (siehe unten).

Die Nummer der Genehmigung muss in jedem Fall die aus **9 Ziffern** bestehende Nummer auf der Aufenthaltsgenehmigung sein!

Die Nummer der Aufenthaltsgenehmigung darf ausschließlich **aus Zahlen bestehen**, sie enthält KEINE Buchstaben.



Do you have a Hungarian social security/national health insurance number (TÁJ-szám)?

Yes No

Hungarian citizen? *

Yes No

Residency permit number

Residency permit number

or

Personal identity number

Personal identity number

or

Personal identity document number

Document number

or

9 digit

3. Bescheinigung für StaatsbürgerInnen des Europäischen Wirtschaftsraumes – mit Ausnahme von ungarischen StaatsbürgerInnen Staatsangehörigen der EU und von Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (StaatsbürgerInnen der EU, der Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein)

Registrationsbescheinigung



Falls Sie über dieses Dokument verfügen, müssen Sie bei der Registration zur Impfung **NICHT** die Nummer Ihres Ausweises oder Passes, sondern Ihre **PERSÖNLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER** angeben. (Siehe unten)

Do you have a Hungarian social security/national health insurance number (TAJ-szám)?
 Yes No

Hungarian citizen? *
 Yes No

~~Residency permit number~~
 Residency permit number

or

Personal identity number
 Personal identity number

Personal identity document number
 Document number

or

~~Passport number~~
 Passport number

Address/place of residence
 Country *
 Postal code/zip code * City/town/village *
 Street name and house number *

In relation to the forwarding of my personal data, I have read and accept the [Privacy Notice and Information](#) on the Processing of Personal Data.

Ihre **persönliche Identifikationsnummer** finden Sie auf der Rückseite Ihrer Wohnsitzbescheinigung.



4. Vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung

In einigen Fällen wird für StaatsbürgerInnen von Drittländern bis zur Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt.



Falls Sie über diese Genehmigung verfügen, sind Sie **zur Registration für die Impfung nicht berechtigt**, da dieses Dokument Ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Ungarn nur bis Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung unter Punkt 2. (für ein paar Tage) bestätigt.

Bei Beantragung der Aufenthaltsgenehmigung muss **man persönlich bei der Ausländerbehörde erscheinen**, hier werden für die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung mit biometrischen Daten ein Passfoto angefertigt und Fingerabdrücke genommen, die Staatsangehörigen von Drittländern haben dies zu erdulden.

Falls Sie ausschließlich über das obige Dokument verfügen, warten Sie bitte auf die Ausstellung Ihrer Aufenthaltsgenehmigung unter Punkt 2). Danach können Sie sich nach Anweisungen unter Punkt 2) für die Impfung registrieren.

III. ANMELDUNG ZUR IMPFUNG IN UNGARN

Die Registration zur Impfung – im Besitz einer für mindestens 90 Tage gültigen Aufenthaltsgenehmigung – ist auf Ungarisch und auf Englisch unter diesem Link möglich:

<https://vakcinainfo.gov.hu/>

Bei der Registration sind folgende Daten anzugeben:

- a) Name
- b) Alter
- c) Nummer des Personalausweises
- d) Passnummer
- e) Nummer der Aufenthaltsgenehmigung
- f) persönliche Identifikationsnummer
- g) Adresse oder Postanschrift (für die Zustellung des Immunitätsausweises)
- h) Kontaktdaten (E-Mail, Telefonnummer).

Nach der Registration kann man unter folgenden Link einen Impftermin buchen:

- auf Ungarisch mit Sozialversicherungsnummer (TAJ):
<https://www.eeszt.gov.hu/hu/web/guest/covid-oltas-idopontfoglalas>
- auf Englisch: <https://www.eeszt.gov.hu/hu/covid-vaccination-booking>

Bei der Terminbuchung können Sie den Zeitpunkt, Ort und Impfstoff auswählen (je nach Verfügbarkeit an der Impfstelle).

IV. BEANTRAGUNG DES IMMUNITÄTSAUSWEISES

Immunitätsausweise

1. Ungarischer Immunitätsausweis
2. Covid-Zertifikat der EU

A) ANTRAG AUF UNGARISCHEN IMMUNITÄTSAUSWEIS

Recht auf einen Immunitätsausweis haben Personen, die die in der EU oder in Ungarn zugelassene Impfung mit einem **in Ungarn zur Impfung der Bevölkerung zugelassenen Impfstoff** – den gesetzlichen Regelungen entsprechend in Ungarn, oder den Folgenden entsprechend in einem unter 1. angeführten Land erhalten haben.

1. Wer ist zum Erhalt eines Immunitätsausweises berechtigt?

- Personen, die **die erste Impfdosis in Ungarn erhalten haben, oder nicht-ungarische StaatsbürgerInnen, die sich innerhalb 180 Tagen rechtmäßig mehr als 90 Tage in Ungarn aufhalten und die Erstimpfung in einem der folgenden Länder erhalten haben:**

Mitgliedstaaten der EU: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Kroatien, Irland, Polen, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Deutschland, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien, Schweden, Slowakei, Slowenien.

Kandidatenländer der EU: Albanien, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei.

Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD): USA, Australien, Österreich, Belgien, Chile, Tschechische Republik, Dänemark, Südkorea, Vereinigtes Königreich, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Irland, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Lettland, Litauen, Polen, Luxemburg, Ungarn, Mexiko, Deutschland, Norwegen, Italien, Portugal, Spanien, Schweiz, Schweden, Slowakei, Slowenien, Türkei, Neu-Seeland.

NATO-Mitgliedstaaten: Albanien, Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, USA, Vereinigtes Königreich, Nordmazedonien, Estland, Frankreich, Griechenland, Niederlande, Kroatien, Island, Kanada, Polen, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Montenegro, Deutschland, Norwegen, Italien, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowakei, Slowenien, Türkei.

Kooperationsrat der turksprachigen Staaten: Aserbaidshan, Kasachstan, Kirgistan, Türkei, Usbekistan

Sowie in: Russland, China, Arabische Emirate, Bahrein, und in weiteren, vom Außenminister mit dem für Sicherheit zuständigen Minister vereinbart angegebenen Ländern.

Wenn ein/e nicht-ungarische/r StaatsbürgerIn in einem der oben aufgezählten Länder die Corona-Impfung erhalten hat, kann er/sie einen Immunitätsausweis im Urkundenbüro oder elektronisch beantragen.

In der Regierungsverordnung KKM 7/2021 (IV.29.) werden die Länder angegeben, mit denen Ungarn ein bilaterales Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung der Immunitätsausweise abgeschlossen hat. Die Liste der Länder wird auch auf der Seite www.konzulizolgalat.kormany.hu veröffentlicht.

2. Wie wird der Immunitätsausweis beantragt – bei Impfung in Ungarn?

Ausländische Staatsbürger ohne TAJ-Nummer, die sich auf der Seite www.vakcinainfo.gov.hu registriert haben und in Ungarn geimpft wurden, erhalten den Immunitätsausweis automatisch.

3. Wie können im Ausland geimpfte ausländische StaatsbürgerInnen, die sich innerhalb von 180 Tagen rechtmäßig länger als 90 Tage in Ungarn aufhalten, den ungarischen Immunitätsausweis beantragen?

Ab dem 28. Juni 2021 können ausländische StaatsbürgerInnen, die sich innerhalb von 180 Tagen rechtmäßig länger als 90 Tage in Ungarn aufhalten und in einem der unter Punkt 1. aufgezählten Ländern geimpft wurden, den Immunitätsausweis **persönlich im Urkundenbüro, oder kostenfrei elektronisch** beantragen. Elektronisch ist das Formular auf der Seite www.magyarorszag.hu auszufüllen.

Achtung! Im Ausland geimpfte nicht-ungarische StaatsbürgerInnen können die Immunitäts-App nicht benutzen.

4. Welche Dokumente müssen ausländische, im Ausland geimpfte StaatsbürgerInnen beilegen?

Dem Antrag ist beizulegen: eine von ausländischer Behörde oder von der impfenden medizinischen Einrichtung auf Ungarisch oder Englisch ausgestellte Bescheinigung der Impfung, oder eine beglaubigte Übersetzung ins Ungarische aus einer anderen Sprache. In der Bescheinigung sind der Impfstoff, Zeitpunkt und Ort der Impfung anzugeben.

5. Wie lange dauert die Ausstellung des Immunitätsausweises?

Ab dem 1. März 2021 wird der Immunitätsausweis nach einer Impfung in Ungarn von Amts wegen binnen 8 Tage ausgestellt und zugeschickt. Im Falle einer Impfung im Ausland erfolgt die Ausstellung binnen 15 Tage nach der Antragstellung.

6. Wie bekomme ich den Immunitätsausweis?

Der Immunitätsausweis wird in jedem Fall auf dem Postweg zugestellt. Der Immunitätsausweis wird an die gemeldete Adresse, an die bei der Registration/bei der Antragstellung angegebene Postanschrift zugeschickt, oder falls diese fehlen, an den Wohnort.

7. Wie lange ist der Immunitätsausweis gültig?

Gemäß der geltenden Regelung ist der Immunitätsausweis unbefristet gültig.

B) BEANTRAGUNG DES DIGITALEN COVID-ZERTIFIKATES DER EU (DCC):

Ab dem 1. Juli 2021 kann das der EU-Verordnung 2021/953 entsprechende **digitale Covid-Zertifikat der EU (DCC)** zur Erleichterung der Bewegungsfreiheit und zum Nachweis der Impfung, des Tests und der Genesung auch in Ungarn ausgestellt werden.

1. Wer kann das DCC beantragen?

Das digitale Covid-Zertifikat kann von Geimpften beantragt werden, wenn sie über einen entsprechenden Nachweis der Corona-Impfung verfügen.

2. Auf welchen Daten basiert das digitale Covid-Zertifikat?

Das digitale Covid-Zertifikat wird anhand der im EESZT (elektronisches medizinisches Register) registrierten Daten ausgestellt.

3. Wie wird das digitale Covid-Zertifikat ausgestellt?

Ausländer ohne TAJ-Nummer können das digitale Covid-Zertifikat persönlich im Urkundenbüro beantragen. In diesem Fall wird das DCC per Post zugeschickt.

4. Welche Daten muss man bei der persönlichen Antragstellung angeben?

Der Antrag muss die Angaben der Person, sowie – falls vorhanden – die TAJ-Nummer enthalten. Falls die Person keine TAJ-Nummer hat, wird im Antrag die Nummer des Ausweises angegeben, die auch bei der medizinischen Versorgung, auf der das digitale Covid-Zertifikat basiert, angegeben wurde.

5. Wer kann mangels einer im EESZT registrierten Impfung Antrag auf einen Impfnachweis stellen?

- Personen, die gemäß Regierungsverordnung in Bezug auf eine im Ausland erhaltene Impfung zu einem Immunitätsausweis berechtigt sind.
- Personen, die über einen Immunitätsausweis aus einem Staat verfügen, mit dem Ungarn ein Abkommen zur Anerkennung der Immunitätsausweise hat, und dies in einer Verordnung festgehalten wurde.
- Die Impfung erfolgte mit einem in Ungarn zugelassenen Impfstoff.

Der Impfnachweis kann ausschließlich im Urkundenbüro beantragt werden.

Der Impfnachweis wird auf Antrag ausgestellt. Auf Antrag können zuständige medizinische Dienstleister die Informationen über die Impfung im EESZT registrieren.

6. Welche Angaben muss der Antrag der unter 5. angeführten Personen enthalten?

Der Antrag muss die Angaben, die Ausweisnummer, sowie die von der ausländischen Behörde oder vom medizinischen Dienstleister ausgestellte Bescheinigung der Impfung auf Englisch, Ungarisch, oder in Form einer beglaubigten Übersetzung enthalten. Die Bescheinigung der Impfung muss gemäß der EU-Verordnung Folgendes enthalten:

- c) spezifizierte Erkrankung oder Erreger (SARS-CoV-2 oder dessen Variante);
- d) Covid19-Impfstoff oder Prophylaxe;
- e) Name des Covid-Impfprodukts;
- f) Name des Zulassungsinhabers oder des Herstellers des Covid-Impfstoffes;
- g) wievielte Dosis, oder Dosen insgesamt;
- h) Zeitpunkt der Impfung, mit Angabe der letzten Dosis;
- i) Mitgliedstaat oder Drittland, wo die Impfung verabreicht wurde;
- j) Aussteller des Nachweises.

Die Behörde stellt das digitale Covid-Zertifikat im Falle eines in Ungarn zugelassenen Impfstoffs aus, mit dem die ungarische Bevölkerung geimpft wurde.

Die jeweiligen Personen können ihre Anträge ab dem 9. August 2021 einreichen.

7. Ausstellung von DCC für im Ausland geimpfte Personen kann ab dem 9. August beantragt werden:

Die Ausstellung des DCC kann in jedem Urkundenbüro beantragt werden. Dem Antrag ist der Impfnachweis auf Ungarisch oder Englisch beizulegen. Anhand dieses Nachweises wird vom Urkundenbüro der zuständige medizinische Dienstleister ermittelt. Das DCC wird nach der

Registration der Daten des medizinischen Dienstleisters ausgestellt, und ausgedruckt per Post an den ausländischen Antragsteller/ die Antragstellerin ohne TAJ-Nummer zugeschickt.

8. Wer wird gegen das Coronavirus aufgrund der Impfung als immun betrachtet?

Diejenigen Personen, die mindestens eine Dosis eines in Ungarn zugelassenen und zur Impfung der Bevölkerung verwendeten Impfstoffes erhalten haben, wenn die erste Impfung vor weniger als einem Jahr erfolgte. **Der Impfnachweis ist ein Jahr lang gültig.**

9. Hängt die Ausstellung des Impfnachweises vom Impfstoff ab?

Alle Geimpften können einen Impfnachweis erhalten, unabhängig davon, mit welchem Impfstoff sie geimpft sind. Die Mitgliedstaaten werden die Nachweise anerkennen müssen, die eine Impfung mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff bestätigen, demnach ist die InhaberIn dieser Nachweise von pandemiebedingten Reiseeinschränkungen befreit. Die Mitgliedstaaten können die Befreiung auch auf Reisende ausdehnen, die mit einem anderen Impfstoff geimpft sind.

10. Covid-Zertifikate aus Drittländern

Wenn in einem Drittland ein Impfnachweis über eine einem in der EU zugelassenen Covid-19 Impfstoff entsprechende Impfung ausgestellt wurde, und die Behörden des Mitgliedstaates alle nötigen Informationen erhalten haben, inklusive des zuverlässigen Nachweises der Impfung, dann können die Behörden auf Antrag den Impfnachweis ausstellen. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, Impfnachweise bezüglich bei ihnen nicht zugelassenen Covid-19-Impfstoffen auszustellen.

In Ungarn können die Personen das digitale Covid-Zertifikat beantragen, die in Bezug auf einer Impfung im Ausland gemäß Regierungsverordnung zu einem Immunitätsausweis berechtigt sind, sowie Personen, die über einem Immunitätsausweis aus einem Land verfügen, dessen Immunitätsausweis von Ungarn anerkannt wird, und dies in einer Verordnung festgelegt wurde.

ACHTUNG! DER UNGARISCHE IMMUNITÄTSAUSWEIS UND DAS DCC KÖNNEN AUF EINMAL, GLEICHZEITIG IM URKUNDENBÜRO BEANTRAGT WERDEN. BERECHTIGUNG AUF DIE APP BESTEHT NICHT, AUSLÄNDISCHE STUDIERENDE ERHALTEN IHR DCC UND DEN UNGARISCHEN IMMUNITÄTSAUSWEIS PER POST AN DIE IM ANTRAG ANGEGEBENE ADRESSE.